

**Münchner Stadtentwässerung;  
Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse  
nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung  
für den Freistaat Bayern (GO)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15485**

**Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 11.02.2025 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	Mit der Kommunalrechtsnovelle 2023 wurde Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO insofern geändert, dass die Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf Gemeindebedienstete nicht mehr namentlich erfolgen muss, sondern funktionsbezogen erteilt werden kann.
<b>Inhalt</b>	Für die Münchner Stadtentwässerung (MSE) wird die Zustimmung des Stadtrates zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort genannten Umfängen beantragt.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungs- vorschlag</b>	Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen wird zugestimmt.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	- Personalrechtliche Befugnisse - Befugnisübertragung - Delegations- und Steuerungsmodell
<b>Ortsangabe</b>	-/-



**Münchner Stadtentwässerung;  
Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse  
nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung  
für den Freistaat Bayern (GO)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15485**

Anlage  
Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen  
innerhalb des Eigenbetriebs Münchner Stadtentwässerung

**Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 11.02.2025 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Anlass der Vorlage**

Im Eigenbetrieb Münchner Stadtentwässerung (MSE) haben sich personelle Veränderungen ergeben, die eine neue Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen erforderlich machen.

Diese Befugnisübertragung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr für den Eigenbetrieb Münchner Stadtentwässerung funktionsbezogen eingeholt.

**2. Grundlagen der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die Referate und Eigenbetriebe**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.05.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00010) hat der Stadtrat seine personalrechtlichen Befugnisse aus Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO gemäß Art. 43 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen, § 24 Nr. 1 Buchstabe b) GeschO. Daneben verfügt der Oberbürgermeister über die originären personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO, § 24 Nr. 1 Buchstabe a) GeschO.

Der Oberbürgermeister hat sowohl seine originären als auch die ihm vom Stadtrat übertragenen personalrechtlichen Befugnisse weitgehend auf die Leiter\*innen der Referate, die Werkleiter\*innen der Eigenbetriebe sowie auf die Leiter\*innen des Direktoriums und des Revisionsamtes übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO. Innerhalb der Referate und Eigenbetriebe wurden diese Befugnisse wiederum teilweise auf dortige Gemeindebedienstete delegiert.

Eine solche Weiterdelegation auf einzelne Gemeindebedienstete bedarf gemäß Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO der Zustimmung des Stadtrats.

Diese Zustimmung wurde zu Beginn der neuen Wahlzeit des Stadtrats mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.05.2020 mit einer zentral durch das Personal- und Organisationsreferat erstellten Vorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00147) für sämtliche in den Referaten und Eigenbetrieben vorgesehenen Übertragungen von personalrechtlichen Befugnissen erteilt. Diese Zustimmungen erfolgten noch für namentlich benannte Gemeindebedienstete. Seit 01.01.2024 ist es nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr für den Eigenbetrieb Münchner Stadtentwässerung erstmals funktionsbezogen eingeholt. Über die entsprechende Änderung des Art. 39 Abs. 2 GO hatte das Direktorium den Stadtrat in der Sitzung der Vollversammlung am 20.12.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11754 informiert.

### **3. Neue Übertragung personalrechtlicher Befugnisse**

Auch die\*der Werkleiter\*in des Eigenbetriebs Münchner Stadtentwässerung hat die ihr\*ihm übertragenen personalrechtlichen Befugnisse zumindest teilweise auf einzelne Gemeindebedienstete innerhalb ihres\*seines Referats/Eigenbetriebs weiterdelegiert und wird dieses Vorgehen auch künftig praktizieren.

Seit Beschlussfassung vom 04.05.2020 und den letzten Folgebeschlüssen des Eigenbetriebs Münchner Stadtentwässerung vom 02.02.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05364) und vom 27.07.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05880) haben sich innerhalb des Eigenbetriebs Münchner Stadtentwässerung Veränderungen ergeben.

- Die Leitung der Abteilung Personal, Informationsverarbeitung wurde in Nachfolge der\*des Amtsvorgänger\*in übernommen.
- Ebenso wurde die Leitung der Unterabteilung Personalmanagement in Nachfolge der\*des Amtsvorgänger\*in übernommen.

Diese Änderungen werden zum Anlass genommen, die Zustimmung des Stadtrats für den gesamten Eigenbetrieb funktionsbezogen und damit namensunabhängig einzuholen.

Es wird deshalb um die Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage genannten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen gebeten. Die Kompetenzen der einzelnen Funktionen werden vor Ort konkret definiert und fixiert, zum einen durch die Befugnisübertragung per se, zum anderen auch durch z. B. Unterschriftenregelungen. Bei der Definition vor Ort können Einschränkungen gegenüber der Zustimmung vorgenommen werden, aber keine Erweiterungen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur umfassenden Information des Stadtrats werden in der Anlage nicht nur die neu zu übertragenden, sondern alle innerhalb des Eigenbetriebs übertragenen personalrechtlichen Befugnisse aufgelistet.

Im Bereich der Münchner Stadtentwässerung findet anstatt des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) Anwendung. Bei den Arbeitnehmer\*innen ist das der EGr. 14 TVöD entsprechende Entgelt die EGr. 13 TV-V. Die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse erfolgt daher bei Arbeitnehmer\*innen jeweils bis einschließlich EGr. 13 TV-V.

#### **4. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

#### **5. Abstimmungen**

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Beteiligungsrechte von Bezirksausschüssen bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Münchner Stadtentwässerung, Frau Stadträtin Dr. Schmitt-Thiel, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt\*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer\*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause  
2. Bürgermeister

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium - HA II/V Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. Wv. Baureferat – RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Personal- und Organisationsreferat – S1/3 KC Governance

An das Baureferat - RG 1, RG 4, RZ

An MSE-1.WL, MSE-2.WL, MSE-RC

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-P

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.